

PSW Atdorf, Vorprüfung der Antragsunterlagen Teil B.VIII Bodenlager, Deponie und Langzeitlager (Rev. 4)

Vorprüfende Stelle: RP Freiburg, LGRB, Ref. 95

Datum: 24.04.2012

Lfd. Nr.	Antragsteil	Aussage	Anmerkung
1	B.VIII, Allgemein		Der/die Autor(-en) des Dokuments sollte(-n) angegeben werden.
2	B.VIII, Allgemein	Geotextil	An mehreren Stellen des Dokuments wird der Einsatz eines Geotextils vorgeschlagen. Dabei sollte jeweils - sofern noch nicht geschehen - die Robustheitsklasse des Geotextils genannt werden.
3	B.VIII.1, S. 12 Tabelle 1	Auflockerungsfaktor BS	Der Auflockerungsfaktor 1,1 für BS ist unter Umständen zu gering.
4	B.VIII.1, S. 12 Tabelle 1, Fußnote 2	Faktor zwischen Fest- und Einbaumassen	„Faktor zwischen Fest- und Einbauvolumen“
5	B.VIII.2.3.2, S. 22, letzter Abs.	Der Untergrund [...] setzt sich aus Graniten, Gneisen, Granitporphyren und Lamprophyren zusammen.	Terminologie der auftretenden Gesteine (besonders „Lamprophyr“ und „Granitporphyr“, deren Nachweis bisher nicht erfolgte) entspricht nicht der korrekten Nomenklatur.
6	B.VIII.2.3.2, S. 23, 1. Abs.	[...] zwei Grundwasserleiter werden unterschieden.	[...] zwei Grundwasserleiter, die hydraulisch miteinander in Verbindung stehen können [...]
7	B.VIII.2.3.2, S. 23, vorletzter Abs.	Startpunkt ist ein Auslaufrohr, die sog. Pfaffenmattquelle	Frage: Ist das Übereich der Entwässerung des Hornberg-Beckens am Ursprung des Schneckenbachs auch beteiligt?
8	B.VIII.2.3.2, S. 24, Tab. 5	Verdunstung, Niederschlag	Anmerkung mit Herkunft der Daten (vom Deutschen Wetterdienst) sollte erfolgen.
9	B.VIII.2.3.2, S 25, Tab. 6	Spalte Lithologie: Biotit-Quartz-...	Quarz bitte ohne „t“ schreiben.
10	B.VIII.2.4.1, S. 27, 1. Abs.	Da für das Bodenlager ausschließlich nicht verunreinigtes Aushubmaterial vorgesehen ist [...]	Im Dokument wird stellenweise „nicht verunreinigtes“ bzw. „nicht verunreinigtes, regional-spezifisches“ (z. B. B.VIII.2.4.3, S. 27, 5. Abs.), stellenweise " unbelastetes" (z. B. B.VIII. 2.6.1, S. 35, letzter Abs.) Material genannt. Besser wäre es, wo es der Fall ist, einheitlich von "unbelastetem" Material zu sprechen. „Nicht verunreinigt“ ist nicht „unbelastet“!

Lfd. Nr.	Antragsteil	Aussage	Anmerkung
11	B.VIII.2.4.3, S. 27, 5. Abs.	Da im Bodenlager ausschließlich nicht verunreinigtes, regionalspezifisches Aushubmaterial abgelagert wird [...]	Im Dokument wird stellenweise „nicht verunreinigtes“ (z. B. B.VIII.2.4.1, S. 27, 1. Abs.) bzw. „nicht verunreinigtes, regionalspezifisches“, stellenweise "unbelastetes" (z. B. B.VIII.2.6.1, S. 35, letzter Abs.) Material genannt. Besser wäre es, wo es der Fall ist, einheitlich von "unbelastetem" Material zu sprechen. „Nicht verunreinigt“ ist nicht „unbelastet“!
12	B.VIII.2.4.3, S. 27, 6. Abs.	Nach vorliegenden Erkenntnissen herrschen am Standort derart ungünstige Bedingungen für die Nitratbildung [...].	Unglückliche Formulierung
13	B.VIII.2.4.4, S. 28, 2. Abs.	Somit ist die Standsicherheit gegeben.	Besser: „Daraus geht hervor, dass die Standsicherheit gegeben ist.“
14	B.VIII.2.6.1, S. 35, letzter Abs.	Da im Bodenlager BL1 lediglich unbelastetes Unterbodenmaterial zur Ablagerung kommt [...]	Im Dokument wird stellenweise „nicht verunreinigtes“ (z. B. B.VIII.2.4.1, S. 27, 1. Abs.) bzw. „nicht verunreinigtes, regionalspezifisches“ (z. B. B.VIII.2.4.3, S. 27, 5. Abs.), stellenweise "unbelastetes" Material genannt. Besser wäre es, wo es der Fall ist, einheitlich von "unbelastetem" Material zu sprechen. „Nicht verunreinigt“ ist nicht „unbelastet“!
15	B.VIII.3.2.2, S. 38, 4. Abs.	Der Untergrund [...] setzt sich aus Graniten, Gneisen, Granitporphyren und Lamprophyren zusammen.	Terminologie der auftretenden Gesteine (besonders „Lamprophyr“ und „Granitporphyr“, deren Nachweis bisher nicht erfolgte) entspricht nicht der korrekten Nomenklatur.
16	B.VIII.4.1.2, S. 48, letzter Abs.	Beide Faktoren zusammen ergeben für die Umrechnung von Festmassen auf Deponievolumen den Faktor $f = 1,23$.	Formulierung
17	B.VIII.4.1.2, S. 50, vorletzter Abs.	Die Tunnelsohle liegt laut Bestandsplänen bei [...]. Der Tunnel erfährt durch die Errichtung der Deponie [...].	Ausdruck: Es handelt sich nicht um einen „Tunnel“ sondern um einen „Stollen“.
18	B.VIII.4.2.2, S. 51, 4. Abs.	[...] Wiese-Wehra-Komplex, deren oberste Schicht [...] stark verwittert ist und als Grus [...]	Frage: In Tal-Klingen ist das kristalline Grundgebirge (Wiese-Wehra-Formation) erfahrungsgemäß frisch oder wenig verwittert, aber selten tiefgründig und zu Grus verwittert. Bitte diese Aussage überprüfen, ggf. ändern oder weglassen.
19	B.VIII.4.3.2, S. 53	Geologische Barriere und Basisabdichtung	Das Qualitätsmanagement beim Einbau der Basisabdichtung ist noch zu beschreiben. Es ist anzugeben, welches Material für die mineralische Bodenschicht verwendet werden soll und woher es stammt.
20	B.VIII.4.3.2, S. 54, 1. Abs.	Tunnelbaumaßnahmen	Ausdruck: Es handelt sich nicht um einen „Tunnel“. Besser „Stollenbaumaßnahmen“ bzw. „Untertagebaumaßnahmen“.

Lfd. Nr.	Antragsteil	Aussage	Anmerkung
21	B.VIII.4.3.6, S. 56, 2. Abs.	Die Nachweise der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit mit Ausnutzungsgraden $\mu < 1,0$ wurden am repräsentativen Dammquerschnitt geführt.	Die Lage des repräsentativen Profilschnitts sollte im Lageplan (Anlage 10) eingezeichnet werden.
22	B.VIII.4.3.6, S. 56, 3. Abs.	Ablage	„Anlage“
23	B.VIII.4.3.7, S. 56, 5. Abs.	Da die Deponie eine Oberflächenabdichtung im Betriebszustand erhält [...].	Unglückliche Formulierung: „Da die Deponie eine Oberflächenabdichtung während des Betriebszustands erhält [...].“
24	B.VIII.4.4.4, S. 60, letzter Abs.	[...] und einer maximalen Böschungsneigung von $\beta = 20^\circ$ [...].	„maximalen permanenten Böschungsneigung “
25	B.VIII.4.4.4, S. 61, 1. Abs.	Diese intensive Verdichtung ist bis zum Erreichen der Schütthöhe des permanenten Ablagerungskörpers einzuhalten. Damit werden potenzielle Setzungen , die sich nachteilig auf die später aufzubringende Oberflächenabdichtung auswirken würden, vermieden.	Ab welchem Zeitpunkt kann man davon ausgehen, dass in der nicht durch zusätzlich Überschüttung vorbelastete Deponiefläche die Setzungen soweit ausgeklungen, dass die Oberflächenabdichtung aufgebracht werden kann? Von welchen prognostizierten Setzungswerten wird ausgegangen?
26	B.VIII.4.5.5, S. 63, 6. Abs.	Für den Abfluss des Niederschlagwassers werden [...] vier Gerinne hergestellt und mit einer Sohlsicherung versehen.	Bei der Herstellung der Gerinne mit Sohlsicherung in der permanenten Deponie ist sicherzustellen, dass neben der Erosionssicherheit auch die Dichtigkeit (Sicherheit gegen Einsickerungen in den Deponiekörper) dauerhaft gewährleistet ist.